



Handelskammer und
Arbeitgeberverband
Graubünden

Camera di commercio
e Associazione degli
imprenditori del Grigioni

Chombra da commerzi
ed associaziun dals
patrunis dal Grischun



Schweizerischer Arbeitgeberverband
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Chur, 27. April 2010
ME/cb

Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmende in der Hauswirtschaft
Anhörungsverfahren des SECO

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Mail vom 24. März 2010 haben Sie uns eingeladen, zur obigen Vorlage eine Stellungnahme abzugeben.


Im Kanton Graubünden hat hotelleriesuisse Graubünden zu dieser Materie die Federführung übernommen und demnach auch spezifisch aus der Sicht der Hotellerie eine Vernehmlassung erarbeitet, welche wir Ihnen in der Beilage überlassen und welcher wir uns vollumfänglich anschliessen. In grundsätzlicher Hinsicht präsentiert sich die Problematik in anderen Branchen nicht anders als für die Hotellerie. Dies gilt insbesondere bezüglich der Frage, ob überhaupt die Voraussetzungen für den Erlass eines NAV Hauswirtschaft gegeben sind.

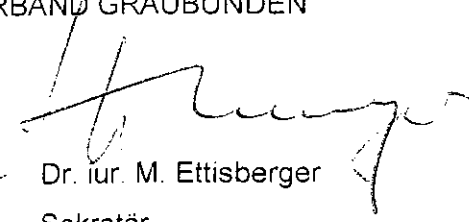
Wir bitten Sie daher, von den substanzierten Ausführungen von hotelleriesuisse Graubünden Kenntnis zu nehmen und diese Ihrer Stellungnahme zuhanden des SECO zugrunde zu legen.

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

HANDELSKAMMER UND
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN


Ludwig Locher
Präsident


Dr. iur. M. Ettisberger
Sekretär

Beilage erwähnt.



Departement für Volkswirtschaft und
Soziales Graubünden
Herr Hansjörg Trachsel
Regierungsrat
Regierungsgebäude
7000 Chur

Chur, 27. April 2010
JD/lk

Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmende in der Hauswirtschaft
Anhörungsverfahren des SECO

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, uns zur Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft zu äussern, die vom SECO zur Vernehmlassung ausgesandt worden ist. Wir erlauben uns, dazu unaufgefordert unsere Meinung kundzutun, nachdem diese Materie für die Hotellerie von grosser Bedeutung ist und die Vorlage – aus unserer Sicht – in die falsche Richtung läuft.

1. Vorbemerkung

Die Hotellerie ist sehr personalintensiv. Arbeitsbedingungen und Mindestlöhne werden durch den grössten allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (L-GAV) geregelt. Ihm unterstehen rund 254'000 Arbeitnehmende, viele davon arbeiten im Bereich Hauswirtschaft. Die Hotelliers sind daher generell von Fragestellungen rund um den Arbeitnehmerschutz und im Speziellen von Vorschriften in Berufsfeldern und Themenbereichen betroffen, welche auch im L-GAV des Gastgewerbes geregelt sind.

2. Grundsätzliche Haltung von hotelleriesuisse Graubünden Graubünden zum Entwurf

hotelleriesuisse Graubünden Graubünden vertritt eine grundsätzlich liberale Haltung und lehnt staatlich verordnete Mindestlöhne ab. Diese sollen grundsätzlich durch die betroffenen Sozialpartner ausgehandelt werden. Der Verband sieht jedoch, dass es im Bereich Hauswirtschaftsangestellte in Privathaushalten einen gewissen Regelungsbedarf gibt und dass entsprechende Sozialpartner fehlen.

hotelleriesuisse Graubünden Graubünden lehnt den NAV Hauswirtschaft in der vorliegenden Form jedoch ab, denn im zentralen Punkt der Mindestlöhne verletzt er die berechtigten Interessen des Gastgewerbes sowie auch anderer Branchen.

3. Beurteilung des zentralen Punktes der Mindestlöhne

3.1 Die vorgeschlagenen Mindestlöhne beeinträchtigen die berechtigten Interessen anderer Branchen

Gemäss Art. 360a Abs. 2 OR gilt: "Die Mindestlöhne dürfen weder dem Gesamtinteresse zuwiderlaufen noch die berechtigten Interessen anderer Branchen ... beeinträchtigen. Sie müssen den auf regionalen oder betrieblichen Verschiedenheiten beruhenden Minderheitsinteressen der betroffenen Branchen oder Berufe angemessen Rechnung tragen." Wie nachstehend gezeigt, wird diese zwingende Norm mit dem vorliegenden NAV Hauswirtschaft verletzt.

hotelleriesuisse Graubünden hat Verständnis dafür, dass missbräuchlichen Anstellungen in Privathaushalten wirksam begegnet werden soll. Vielleicht ist dazu tatsächlich der Erlass von Mindestlöhnen nötig. Vergleicht man jedoch die Arbeitsbedingungen, insbesondere auch die umfassenden Hygiene und Arbeitssicherheitsvorschriften und die Arbeitsbelastung in Privathaushalten mit dem gewerblichen, gewinn- und leistungsorientierten Umfeld in der Hotellerie und des Gastgewerbes, stellt man unschwer fest, dass sich die Anstellungen doch wesentlich unterscheiden. Dies muss sich in der Höhe der Mindestlöhne zeigen. Die Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft müssen generell unter den Mindestlöhnen des Landes-Gesamtarbeitsvertrages (L-GAV) liegen, sonst sind die Anliegen unserer Branche zwangsläufig per se verletzt.

Um die Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft und des Gastgewerbes objektiv vergleichen zu können, ist eine möglichst sachgerechte Gegenüberstellung vorzunehmen. Die treffendste Vergleichsgrösse zur Anstellung in einem Privathaushalt ist der gastgewerbliche Kleinbetrieb, der nach L-GAV eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden aufweist

Gemäss dem Landes-Gesamtarbeitsvertrag beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der im Gastgewerbe sehr zahlreichen Kleinbetriebe 45 Stunden. Der entsprechende Mindestlohn für ungelernte Mitarbeitende beträgt Fr. 3'383 —, was einem Stundenlohn von Fr. 17.35 entspricht und bei Mitarbeitenden mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) Fr. 3'823 —, was einen Stundenlohn von Fr. 19.60 ergibt.

Selbstverständlich werden im Gastgewerbe je nach Betrieb und Region auch höhere Löhne bezahlt. Es geht vorliegend aber nicht um Durchschnittslöhne, sondern – wie beim NAV Hauswirtschaft eben auch – um (absolute) Mindestlöhne. Nur diese können bei einer allfälligen Kontrolle überprüft und allenfalls gerichtlich durchgesetzt werden. Aus diesem Grund kann einzig der "nackte" Vergleich der sich jeweils entsprechenden Mindestlöhne relevant sein, um die Beeinträchtigung einer Branche im Sinne von Art. 360a zu prüfen.

Im relevanten Mindestlohnvergleich zeigt sich, dass die Mindestlöhne des geplanten NAV Hauswirtschaft unverhältnismässig hoch angesetzt sind. Verglichen mit den oben genannten Zahlen sind die Mindestlöhne pro Stunde in Privathaushalten mit Fr. 18.90 um Fr. 1.55 (Ungelernte) und mit Fr. 22.90 um Fr. 3.30 (Gelernte mit EFZ) bedeutend höher als im Gastgewerbe. Es ist offensichtlich, dass diese grosse Differenz den Interessen der gesamten Branche stark zuwiderläuft und nicht tragbar ist. Zu hohe Mindestlöhne in einem NAV Hauswirtschaft bringt das Lohngefüge in allen betroffenen Branchen und auch im Gastgewerbe durcheinander.

Absurde Unterschiede ergeben sich bspw. auch im Bereich Kinderbetreuung: wird diese nebenbei durch eine dem NAV unterstellte Person wahrgenommen, beträgt der Mindestlohn wenigstens Fr. 18.90 pro Stunde. Die Ansätze für Tagesmütter, die notabene verbindlich zu ständiger Weiterbildung verpflichtet sind, betragen hingegen zwischen vier und höchstens zwölf Franken pro Betreuungsstunde! Auch im Bereich Reinigungspersonal sind die festgelegten Mindestlöhne deutlich tiefer.

Dazu kommt, dass die Mindestlöhne im Gastgewerbe durch die Sozialpartner der Branche, in jahrzehntelanger Praxis und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Realitäten festgelegt werden. Die Löhne im NAV Hauswirtschaft hingegen sind in der tripartiten Kommission festgelegt worden. Im Begleitbericht selbst wird darauf hingewiesen, wie dürftig die Datenlage im zu regelnden Bereich war. Es darf hier doch in Frage gestellt werden, ob das zwingende Kriterium für den Erlass eines zwingenden NAV, nämlich die wiederholte und missbräuchliche Unterbietung berufsbüblicher Löhne wirklich erfüllt wird.

3.2 Detaillierter Mindestlohnvergleich

Die folgende Auflistung zeigt klar, dass die Mindestlöhne des NAV Hauswirtschaft durchwegs höher sind, als die entsprechenden Mindestlöhne im Gastgewerbe:

	NAV	L-GAV			L-GAV 2012			
		42 Std.	43,5 Std		45 Std.	42 Std.	43,5 Std.	45 Std.
Ungelernt	18.90	18.59	17.90	17.35	18.68	17.99	17.44	
Ungel. 4 J. Erf.	20.50	18.59	17.90	17.35	18.68	17.99	17.44	
Gelernt	22.90	21.01	20.23	19.60	22.53	21.70	21.03	

Neben der allgemeinen Kategorie 42 Stunden pro Woche gilt die Kolonne mit 45 Stunden für die Kleinbetriebe, die wie oben erwähnt, als sachgerechte Vergleichsgrösse herangezogen werden. Die Kolonne mit 43,5 Stunden steht für wöchentliche Arbeitszeit in den Saisonbetrieben (vgl. dazu Art. 15 Ziff. 1 L-GAV). Damit der Mindestlohnvergleich möglichst präzise und objektiv ausfällt, sind in den einzelnen Beträgen weder Ferien- und Feiertagszuschläge noch sonstige Zuschläge enthalten.

Es ist zu betonen, dass ein relevanter Vergleich der Mindestlöhne nur exklusiv einem 13. Monatslohn vorgenommen werden kann. Wenn im Gastgewerbe ab 2012 ein voller 13. Monatslohn ab Beginn des Arbeitsverhältnisses eingeführt wird, so darf dieser nicht automatisch miteingerechnet werden und mit den NAV-Löhnen ohne Einbezug eines 13. Monatslohnes verglichen werden. Verfehlt ist die etwaige Behauptung, dass im NAV Hauswirtschaft ein 13. Monatslohn nicht zwingend vorgeschrieben sei. Umgekehrt ist vielmehr richtig, dass neben der Verordnung auf Bundesebene auch kantonale NAV ergänzend zum Tragen kommen und in diesen ein 13. Monatslohn festgesetzt werden

kann, wie dies beispielsweise im NAV Hausdienst des Kantons Bern bereits jetzt schon der Fall ist. Folglich ergibt sich, dass auch bei Angestellten in einem Privathaushalt ein 13 Monatslohn geschuldet sein kann, weshalb eben ein Mindestlohnvergleich nur ohne Einbezug eines 13. Monatslohnes wirklich objektiv ausfällt.

Im Weiteren besteht im Gastgewerbe bei der Mindestlohnstufe für ungelernete Mitarbeitende während den ersten sechs Monaten des Arbeitsverhältnisses zusätzlich die Möglichkeit, den Mindestlohn zu reduzieren (vgl. Art. 10 Ziff. 1 und 3 L-GAV). Dies wurde beim vorstehenden Vergleich nicht mitberücksichtigt. Das Gastgewerbe kennt zudem keine Lohnstufe für Ungelernte mit vier Jahren Berufserfahrung. Ungelernte Mitarbeitende fallen deshalb auch mit mehreren Jahren Erfahrung noch in die Mindestlohnstufe I und ab 2012 wird die Berufserfahrung überhaupt nicht mehr berücksichtigt. Dies zeigt klar, dass die Differenz zum NAV Hauswirtschaft in diesem Bereich real noch größer ist und zu noch heftigeren Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt führen wird. Es darf nicht sein, dass unsere Branche teure und qualitativ hochstehende Ausbildungen finanziert und anbietet und sich die Lehrabgänger dann zuerst einmal nach einer Stelle in einem Privathaushalt umsehen, weil dort völlig realitätsfremde Löhne bezahlt werden.

3.3 Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft höher als in kantonalen NAV

Erstaunlicherweise werden mit dem NAV Hauswirtschaft die Löhne der bestehenden kantonalen hauswirtschaftlichen NAV völlig vernachlässigt. Stellt man einen Vergleich an, wird sogleich ersichtlich, dass die Löhne im NAV Hauswirtschaft überdurchschnittlich hoch sind. Zum Teil sind die Löhne in den kantonalen NAV massiv tiefer, so beispielsweise im Kanton Neuenburg (Fr. 14.05) oder im Tessin (Fr. 16.90). Es ist unverständlich, dass solche Kantone mit einem tieferen Lohnniveau scheinbar keine Berücksichtigung bei der Festlegung der vorliegenden Mindestlöhne fanden und damit klar das Subsidiaritätsprinzip und den kantonalen Vollzug missachtet.

3.4 Hohe Mindestlöhne können Schwarzarbeit in Privathaushalten fördern

Zu hoch angesetzte Mindestlöhne, welche die (regionalen) wirtschaftlichen Realitäten ungenügend berücksichtigen, können zu vermehrter Schwarzarbeit führen. Gerade aus der Perspektive der vorstehend erwähnten wesentlich tieferen Löhnen in den kantonalen NAV könnte damit

genau eines der Hauptziele des NAV Hauswirtschaft verfehlt werden. Gerade in Privathaushalten, die der staatlichen Kontrolle per se entzogen sind, liegt das Risiko für Schwarzarbeit sowieso höher als im kontrollierten gewerblichen Umfeld.

4. Anmerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 2 Abs. 3 lit. h

Es gibt keinen logischen, objektiv akzeptablen und nachvollziehbaren Grund, wieso Arbeitsverhältnisse mit Hausangestellten in landwirtschaftlichen Haushalten, die einem NAV für landwirtschaftliche Arbeitnehmer/-innen unterstehen, bezüglich der Mindestlöhne nicht auch vom NAV Hauswirtschaft betroffen sein sollen.

Der vorliegende NAV Hauswirtschaft gilt grundsätzlich für sämtliche Arbeitsverhältnisse mit hauswirtschaftlichen Tätigkeiten in einem Privathaushalt. Der einzige Arbeitgeber, der davon ausgenommen wird, ist der landwirtschaftliche Privathaushalt. Dafür gibt es keinen objektiven Grund. Kantonale landwirtschaftliche NAV verfügen nur über unverbindliche Lohnrichtlinien und diese bewegen sich tief unter den vom NAV Hauswirtschaft geforderten Löhnen. Hinzu kommt die überdurchschnittlich hohe Arbeitszeit. Was unterscheidet die Angestellte im Haushalt einer alleinerziehenden Mutter von derjenigen im Haushalt eines Bauern? Diese Arbeitsverhältnisse unterschiedlich zu regeln verstösst unserer Ansicht nach gegen die Rechtsgleichheit.

Antrag: Art. 2 Abs. 3 lit. h sei ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 4 Abs. 1 lit. b und Art. 4 Abs. 2

Wie vorgängig bereits erwähnt, gibt es im Gastgewerbe keine Lohnstufe für Ungelernte mit mehreren Jahren Berufserfahrung. Um die Aus- und Weiterbildung zu fördern, wird ab 2012 bewusst, und zwar gerade auch im Interesse der Arbeitnehmenden, keine Berufserfahrung mehr berücksichtigt. Es mutet nun seltsam an, dass die vorgeschlagene staatliche Lösung fehlende Ausbildung finanziell attraktiv macht und so die großen Anstrengungen unserer Branche für eine Förderung ungelerner Mitarbeitender torpediert. Eine Stufe für Ungelernte mit 4 Jahren Erfahrung im NAV Hauswirtschaft ist nicht mit den Brancheninteressen vereinbar. Auch gesamtwirtschaftlich wird sich dieses Vorgehen sicher nicht auszahlen. Gerade junge Leute sollen eine Ausbildung absolvieren

und sich nicht durch eine kurzfristige Perspektive einer finanziell attraktiven Anstellung in einem Privathaushalt davon abhalten lassen.

Es zeigt sich somit deutlich, dass diese Lohnstufe im NAV Hauswirtschaft nicht nur den Brancheninteressen des Gastgewerbes zuwiderläuft

Antrag: Art. 4 Abs. 1 lit. b und Art. 4 Abs. 2 seien ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 5 Abs. 1

Wie vorgängig dargelegt, sind die Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft zu hoch, was klar die berechtigten Interessen der Hotellerie und des Gastgewerbes verletzt. Damit hotellerieresuisse Graubünden sich hinter einen zwingenden NAV mit Mindestlöhnen stellen kann, sind diese auf ein vernünftiges Maß zu reduzieren. Nur so sind, wie gesetzlich zwingend gefordert, die Minderheitsinteressen von betroffenen Branchen nicht verletzt. Im Sinne einer tragbaren Kompromißlösung fordert hotellerieresuisse Graubünden für ungelernte Mitarbeitende einen Mindestlohn von höchstens Fr. 17.40 und für gelernte Mitarbeitende von höchstens Fr. 21.—. Die Stufe Ungelernte mit 4 Jahren Berufserfahrung ist aus den oben dargelegten Gründen ersatzlos zu streichen, da sie die Interessen der Branche klar verletzt. Es ist zu betonen, dass die beantragten Mindestlöhne als tatsächliche Kompromisslösung zu betrachten sind, liegen sie doch zwischenzeitlich (im Jahre 2011) noch immer über den vergleichbaren Löhnen im Gastgewerbe und sind im Vergleich zu den bestehenden Mindestlöhnen in den kantonalen NAV noch immer überdurchschnittlich hoch.

Antrag: Art. 5 Abs. 1 sei wie folgt zu ändern:

lit. a : ungelernt Fr. 17.40 pro Stunde;

lit. b: sei ersatzlos zu streichen

lit. c: gelernt Fr. 21.– pro Stunde.

5. Zusammenfassung der Position von hotelleriesuisse Graubünden

- hotelleriesuisse Graubünden weist die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmende in der Hauswirtschaft in der vorliegenden Form zurück
- Der Verordnungsentwurf ist zu überarbeiten und im Sinne der Anträge von hotelleriesuisse Graubünden zu überarbeiten.
- Insbesondere Artikel 5 ist wie folgt zu ändern: die Mindestlöhne sind auf zwei Stufen für ungelernte und gelernte Mitarbeitende zu reduzieren und die Mindestlöhne pro Stunde betragen für ungelernte Mitarbeitende höchstens Fr. 17.40 und für gelernte höchstens Fr. 21.—

Wir hoffen auf die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anliegen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

hotelleriesuisse Graubünden

Andreas Züllig
Präsident

Dr. iur. Jürg Domenig
Geschäftsführer